



Reglement für die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Version: definitiv

Fassung gültig per 01.01.2027

Gestützt auf Art. 68.2 Gemeindegesetz Kanton Bern beschliesst die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberbipp folgendes Reglement für die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr an Dritte:

Anschluss

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Oberbipp (Anschlussgemeinde) schliesst sich im Bereich der Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Wiedlisbach (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.

Anwendbares Recht

Art. 2

Der Bereich der Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wiedlisbach.

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 3

Feuerwehrdienstpflicht und -dienstleistung, Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht und der Ersatzabgabepflicht, Rekrutierung und Ausbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und nach den Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde Wiedlisbach.

Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Wiedlisbach feuerwehrdienstpflichtig sind, ihre Feuerwehripflicht jedoch nicht aktiv erfüllen und von dieser nicht befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Bemessung basiert auf dem Kantonssteuerbetrag aufgrund eines vom Gemeinderat Oberbipp jeweils mit dem Budget festgelegten Prozentsatzes.

³ Die minimale sowie die maximale Pflichtersatzabgabe wird vom Gemeinderat Oberbipp mit dem Budget festgelegt. Sie darf jedoch den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz und Höchstbetrag nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem Staatssteuerbetrag berechnet.

⁵ Bei der Festlegung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre berücksichtigt:

- bis 5 Jahre keine Ermässigung
- 6 bis 10 Dienstjahre 40 % Ermässigung

-11 bis 20 Dienstjahre 70 % Ermässigung
- 21 bis 30 Dienstjahre 100 % Ermässigung.
Die Reduktion der Ersatzabgabe gilt sinngemäss auch für die Ehegatten.

Finanzielles

Art. 5

¹ Die Ersatzabgaben dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

² Die finanziellen Bestimmungen regelt der Gemeinderat mit der Sitzgemeinde im Anschlussvertrag.

Verantwortlichkeit

Art. 6

Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Wiedlisbach und nach dem kantonalen Recht.

Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach auch für die Einwohnergemeinde Oberbipp die entsprechenden Verfügungen.

Strafrecht

Art. 7

Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Wiedlisbach im Bereich der Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Oberbipp.

Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach auch für die Einwohnergemeinde Oberbipp die entsprechenden Verfügungen.

Rechtspflege

Art. 8

Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Wiedlisbach sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach auch für die Einwohnergemeinde Oberbipp die entsprechenden Verfügungen.

Vertrag über die Zusammenarbeit

Art. 9

Der Gemeinderat von Oberbipp wird ermächtigt und beauftragt, die Details der Aufgabenübertragung in einem Anschlussvertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Wiedlisbach zu regeln.

Aufhebung bisheriger
Reglemente

Art. 10

Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Oberbipp vom 01.01.2015 (Teilrevision vom 18.11.2024) inkl. Anhang mit Ausführungsbestimmungen wird per 31.12.2026 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11

Das Aufgabenübertragungsreglement tritt per 01.01.2027 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 angenommen.

Namens der Gemeinde

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Beer

Adrian Obi

Auflagezeugnis

Das Reglement ist vom 15. Mai 2026 bis am 15. Juni 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberraargau vom 14. Mai 2026 publiziert.

4538 Oberbipp, 16. Juni 2026

Der Gemeindeschreiber